

# Sitzung des Stadtrates vom 06.03.2018

## Öffentlicher Teil

1

### Vorstellung LINDA-Projekt

1. Bürgermeister Martin begrüßt die Vertreter der LEW und bittet Herrn Dr. Uhrig um Vorstellung des LINDA-Projekts.

Der Vortrag von Herrn Dr. Uhrig wird durch eine Power-Präsentation anschaulich gestaltet. Das Forschungsprojekt LINDA mit seinem Konzept der Integration der DEA zur Inselnetzversorgung und insbesondere die Tests im realen Netz ist einzigartig in der Energieforschung in Bayern und Deutschland. Die LEW Verteilnetz GmbH und ihre Partner liefern damit einen wichtigen Baustein zur Umsetzung der Energiewende und Verbesserung der Versorgungssicherheit.

Herr Dr. Uhrig stellt im Laufe seines Vortrags die Projektplanung vor. Der erste Feldtest fand als Mikroinsel im Mai 2016 statt; der zweite als große Netzinsel im Mai 2017. Die Durchführung des dritten Feldtests, der die Erweiterung und Resynchronisation zum Ziel hat, ist für März 2018 geplant. Dieser Feldversuch ist der bisher umfassendste. Es soll nachgewiesen werden, dass das Konzept des Inselbetriebs auch erweiterbar ist (auf ein zweites Wasserkraftwerk – hier ist das Rainer Kraftwerk gemeint - und zusätzliche Haushalte) und stabil betrieben werden kann. Im LINDA-Inselnetz fungiert das Wasserkraftwerk als „Taktgeber“ und gibt die Frequenz vor, die die Wechselrichter zum Funktionieren benötigen. Ohne so einen „Taktgeber“ speisen die PV-Anlagen nicht in das Stromnetz ein. Im Fokus steht auch dieses Mal das Zusammenspiel aller Anlage aus Wasserkraftwerk (Feldheim und Rain), 185 Photovoltaikanlagen und drei Biogasanlagen und deren direkten Kuppelbarkeit mit dem Verbundnetz. Im Versuch soll unterbrechungsfrei in die und aus der Insel geschaltet werden. Das Konzept soll auf andere Regionen übertragen werden.

### Wortmeldungen / Fragen

Stadtrat Gawlik merkt an, dass die PV-Anlagen nur am Tag Strom erzeugen, Biogasanlagen hingegen tagsüber und nachts. Wie wird damit umgegangen?

Herr Dr. Uhrig antwortet, dass das Wasserkraftwerk regelbar ist. Die Versuche werden am Tag durchgeführt, dies ist auch so gewollt. Das Wasserkraftwerk ist die führende Größe. Dezentrale Anlagen werden zusätzlich mitreingenommen. Wenn die Netzfrequenz zu hoch ist, kann über die PV-Einspeisung entgegengesteuert werden. Das Zusammenspiel von Wasserkraftwerk, Photovoltaikanlagen und Biogasanlagen ist die Herausforderung beim Feldversuch.

1. Bürgermeister Martin fragt nach, ob beim dritten Feldversuch ein Teil von Rain dazukommt und ob nur das rot umrandete Gebiet (siehe Powerpoint-Präsentation) betroffen ist. Dies wird bejaht.

Weiter möchte 1. Bürgermeister Martin wissen, ob und wie die Haushalte informiert werden. Herr Dr. Uhrig antwortet, dass die Haushalte ein Anschreiben und ein Hinweisblatt als Wurfsendung erhalten. Auf diesem wird über den Feldversuch informiert und es sind die Ansprechpartner sowie eine Telefonnummer für Rückfragen angegeben.

Auf Grund der zentralen Wasserversorgung möchte 1. Bürgermeister Martin die Versuchsdauer wissen. Angesetzt ist von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr, so die Antwort. Die LEW Verteilnetz wird noch klären, ob die Wasserversorgung davon betroffen ist.

1. Bürgermeister Martin dankt Herrn Dr. Uhrig für seinen Vortrag und wünscht viel Erfolg beim dritten Feldversuch.

2

## **Bauanträge**

Nach Vortrag und Beratung erteilt der Stadtrat das nach § 36 Abs.1 BauGB erforderliche Einvernehmen zu nachfolgenden Bauanträgen:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 453/1, Gem. Gempfung, Am Badfeld 9b, 86641 Rain OT Gempfung.

### **Befreiung für:**

- Baugrenze

- Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1291/51, Gem. Rain, Erlenweg 18, 86641 Rain.

### **Befreiungen für:**

- Abstandsflächen
- Kniestock
- Fensterformat

- **Tektur**

Neubau eines Bürogebäudes auf Fl.Nr. 1965/4, Gem. Rain, Donauwörther Str. 3-5, 86641 Rain.

- **Abbruch**

Abbruch einer Holzhütte auf Fl.Nr. 38/0, Gem. Gempfung, Veitstr. 2, 86641 Rain OT Gempfung.

- **Isolierte Befreiung**

Bau eines Gartenhauses auf Fl.Nr. 1384/11, Gem. Rain, Pfalzweg 12, 86641 Rain.

### **Befreiung für:**

- Baugrenze

- **Bauvoranfrage**

Bau eines Doppelhauses mit Garagen auf Fl.Nr. 59/3, Gem. Sallach, Hinterm Garten, 86641 Rain OT Sallach.

In der Sitzung vom 30.01.2018 wurde Folgendes beschlossen:

„Die Entscheidung über die Bauvoranfrage wird vertagt.

Mit dem Landratsamt Donau-Ries ist nochmals zu sprechen, ob es Möglichkeiten für eine Realisierung des Vorhabens gibt.“

Stellungnahme Landratsamt Donau-Ries vom 23.02.2018:

„Die Bauanfrage zur Bebauung der Fl.Nr.59/3, Gem. Sallach, muss aus Sicht der Bauleitplanung negativ beantwortet werden.

Das betroffene Grundstück liegt, wie in zuvor gestellten Anfragen bereits mitgeteilt, im Außenbereich und ist folglich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach Information durch die Stadt Rain liegt für das Vorhaben keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB für ein land- oder forstwirtschaftliches Vorhaben vor, das aber offensichtlich auch nicht Inhalt der Antragstellung ist.

Damit muss das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich geprüft werden.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder
- die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die Prüfkriterien nach § 35 Abs. 3 BauGB müssen kumulativ eingehalten werden.

Allein den Prüfpunkten 1 und 2 wird bereits widersprochen, dass der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan das Grundstück nicht als Baufläche ausweist.

Damit liegen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB vor, so dass eine Zulassung nach § 35 Abs.2 BauGB unzulässig ist.

#### Baurecht über Bebauungsplan

Für ein einzelnes Grundstück im Außenbereich wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes abgelehnt, da dies in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 3 BauGB – städtebaulich nicht erforderlich erscheint.

An der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlt es, wenn dem Vollzug nicht ausräumbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn es sich um eine unzulässige Gefälligkeitsplanung ohne jede städtebauliche Rechtfertigung handelt. Hier sind z.B. auch das Nebeneinander einer fremden Pferdehaltung zu nennen, die im Konflikt mit einer heranrückenden Wohnbebauung stehen würde.

#### Baurecht über Einbezugssatzung

Auch die Aufstellung einer Einbezugssatzung ist für das angefragte Grundstück nicht möglich.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Durch die Tatbestandsvoraussetzung, dass es sich um „einzelne Außenbereichsflächen“ handeln muss, wird das Gebiet, das von einer Einbeziehungssatzung erfasst werden darf, räumlich begrenzt.

Die Beschränkung auf Außenbereichsflächen schließt zugleich die Überplanung von Innenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aus.

Für die erforderliche Prägung reicht es nicht aus, dass die einbezogenen Flächen an den Innenbereich grenzen. Vorausgesetzt wird stets, dass die angrenzende Bebauung zu einem Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB gehört und dass das einbezogene Außenbereichsgrundstück in unmittelbarer Nähe zum bebauten Bereich liegt.

Darüber hinaus müssen die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden (bebauten) Bereichs geprägt sein. Das setzt voraus, dass der baulichen Nutzung des angrenzenden Bereichs ein Maßstab zu entnehmen ist, der als Grundlage für die Prägung der einbezogenen Flächen herangezogen werden kann.

Dem angrenzenden Innenbereich müssen daher im Hinblick auf Art und das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit dieser Flächen entnommen werden können.

Die zulässige Grenze einer Erweiterung des Innenbereichs mit konstitutiver Wirkung wird eindeutig dort überschritten, wo der Beurteilungsmaßstab des § 34 Abs. 1 BauGB seine Wirkung nicht mehr entfalten kann, etwa weil es an einer Prägung durch vorhandene Bebauung fehlt.

Diese erforderliche Vorprägung fehlt im angefragten Fall, da in diesem Bereich weder im Süden noch im Norden Wohngebäude vorhanden sind, die eine solche Vorprägung darstellen.

### EB-Satzung „Am Wolfbauernweg“

Die Änderung der bestehenden Einbezugssatzung (EB-Satzung) in der Nachbarschaft schafft ebenfalls keine Grundlage für die Erweiterung dieser EB-Satzung auf das Grundstück Fl.Nr. 59/3.

Die Änderung der EB-Satzung „Am Wolfbauernweg“ hat zum Inhalt, die im Norden bisher vorgesehene ökologische Ausgleichsfläche zu verlegen und stattdessen in diesem Bereich eine Baufläche zu schaffen. Dies ist nur möglich, weil östlich der nun geplanten Baufläche bereits ein Wohnhaus steht und damit das Grundstück durch dieses eine Vorprägung erfährt.

Der Rest der EB-Satzung regelt lediglich kleine bestehende Nebengebäude für eine Pferdehaltung und Koppelflächen sowie die Neuorientierung der ökologischen Ausgleichsfläche.

Mit Umsetzung dieser EB-Satzung wird das Grundstück Fl.Nr. 59/3 nicht zum Innenbereich.

Auch stellt sich keine Baulücke dar, da weder im Norden noch im Westen die Errichtung von Hauptgebäuden, das sind Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, zulässig sind. Zudem ist zu beachten, dass nur bestehende und nicht geplante Hauptgebäude einen Innenbereich prägen können.

Aus Sicht der Bauleitplanung ist daher für das Grundstück Fl.Nr. 59/3, Gem. Sallach, mit seiner Lage im Außenbereich mit der angefragten Nutzung nicht bebaubar.

### Rechtsanwaltliche Stellungnahme:

Meine Mandantinnen sind Eigentümerinnen des Grundstücks, Fl.Nr. 59/3, Gemarkung Sallach.

Durch die Einbezugssatzung werden alle nördlich, westlich und östlich angrenzenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Südlich grenzt das Grundstück meiner Mandantinnen an die öffentliche Straße an. Das Ausklammern des Grundstücks meiner Mandantinnen widerspricht der in § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Voraussetzung für eine Einbezugssatzung geforderten geordneten städtebaulichen Entwicklung. Hierdurch soll offensichtlich eine "Außenbereichsenklave im Innenbereich" geschaffen werden. Dadurch, dass das Grundstück meiner Mandantinnen nach der Satzung jedoch an drei Seiten vom Innenbereich umschlossen wäre, ist es selbst dem Innenbereich zuzuordnen. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung müsste es daher in die Einbezugssatzung mit einbezogen werden.

Der Satzung liegt offensichtlich keine sachgerechte Interessenabwägung zugrunde. Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 vorhandenen Pferdeställe sind (derzeit) offensichtlich baurechtswidrig, da es sich um keine privilegierten Bauvorhaben handelt, welche im Außenbereich zulässig wären. Die Ställe dienen keinem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Pferdeställe wären auch im Innenbereich nicht zulässig, da diese sich nicht im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung einpassen.

Die Festlegung, dass der Paddock 2 sowie der Bewegungsplatz direkt an das Grundstück meiner Mandantinnen angrenzen sollen, stellt eine ganz

erhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks meiner Mandantinnen dadurch durch die hiervon ausgehenden Emissionen.

Dies kann auch nicht durch den Kunstgriff umgangen werden, dass man das Grundstück meiner Mandantinnen durch die Satzung nicht ebenfalls dem Innenbereich zuordnet, da durch die Umschließung mit Innenbereichsgrundstücken dieses Grundstück rechtlich ebenfalls dem Innenbereich zuzuordnen ist.

Soll durch die Einbezugssatzung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, müsste auch das Flurstück 59/3 mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden und bei den Regelungen der Art der baulichen Nutzung ein hinreichender Abstand der Emissionsquellen von den Grundstücksgrenzen eingehalten werden.“

Möglicherweise kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so 1. Bürgermeister Martin. Jedoch ist zuerst die Bauvoranfrage abzulehnen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

**Begründung:**

Erschließung nicht gesichert; Vorhaben im Außenbereich und nicht privilegiert im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Stadt Rain (da vom Ort abgesetzt auch keine Einbezugssatzung möglich).

Auf die Begründung in der Stellungnahme des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.02.2018 wird verwiesen.

Mit dem Landratsamt Donau-Ries soll eine Lösung diskutiert werden.

3

**Bauvoranfrage**

Nach Vortrag und Beratung erteilt der Stadtrat das nach § 36 Abs.1 BauGB erforderliche Einvernehmen zu nachfolgender Bauvoranfrage:

- Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Garagen und einer Entsorgungsstation auf Fl.Nr. 1587/27, Gem. Rain, Nähe Klausenbrunnenweg, 86641 Rain.

**Befreiungen für:**

- Dachneigung
- Dachform Garage
- Dachaufbau
- Höhe Dachaufbau
- Baugrenze
- Kniestock
- Vollgeschosszahl (II + D)
- Standort Garage

Stadträtin Dr. Hackenberg ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgenommen.

## **Bauvoranfrage**

Nach Vortrag und Beratung erteilt der Stadtrat das nach § 36 Abs.1 BauGB erforderliche Einvernehmen zu nachfolgender Bauvoranfrage:

Erweiterung Hotelbetrieb Gasthof Lutz in Rain durch Teilrückbau einer Scheune und Neubau mit 24 Hotelzimmern, Betreiberwohnung und Frühstücksraum auf Fl.Nr. 104, Gem. Rain, Hauptstraße 52, 86641 Rain.

### **Maßgabe:**

- 5 Stellplätze sind abzulösen
- Dacheindeckung altstadtgerecht, Vorschlag: Ziegel oder Kupferblech  
**Hierzu findet ein Abstimmungstermin mit der Unteren Denkmalschutzbehörde statt!**

Zustimmung nach § 145 BauGB wird erteilt.

## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 a „Erweiterung Moosweide“ m. integriertem Grünordnungsplan; Behandlung der Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB fanden vom 28.11.2017 bis einschließlich 29.12.2017 statt. Während dieser Frist hatten die Bürger und die beteiligten Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Stadtrat vollinhaltlich vorgetragen.

### **1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 86720 Nördlingen, 20.12.2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen nimmt wie folgt Stellung:

Das AELF Nördlingen hat keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

### **2. Bayerischer Bauernverband, 86609 Donauwörth, 11.12.2017**

Zum genannten Planvorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### **3. Entwässerungsgenossenschaft Niederschönenfelder Moos, 86641 Rain OT Mittelstetten**

Keine Stellungnahme

### **4. Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde**

Keine Stellungnahme

## 5. Landratsamt Donau-Ries, Bauleitplanung, p. Mail 29.12.2017

Aus Sicht der Bauleitplanung sind zum gewählten Verfahren für die Bebauungsplan-Änderung Bedenken vorzubringen.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Moosweide“ erfüllt für sich nicht die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Ein solcher **Bebauungsplan der Innenentwicklung** unterliegt Verfahrenserleichterungen. So wird etwa auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet (§ 13a Abs. 2 Nr. I i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das OVG Greifswald 4 hatte einen solchen Bebauungsplan beanstandet, weil sich der Bebauungsplan auf Flächen im Außenbereich erstreckte.

Solche Flächen könnten nur einbezogen werden, wenn ein städtebaulicher Zusammenhang mit der Bebauung auf umliegenden Flächen oder eine Prägung durch diese Bebauung besteht.

Der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegende Begriff der Innenentwicklung verlangt, dass überplante Flächen von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden.

Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gelten auch für die Änderung von Bebauungsplänen. Es dürfen daher nur solche Bebauungspläne nach §13a geändert werden, die für sich die Voraussetzungen nach §13a BauGB erfüllen.

Das ist hier nicht der Fall.

Daher ist die Anwendung des §13a BauGB für die vorgelegte Bebauungsplan-Änderung unzulässig.

Das Bebauungsplan-Verfahren ist in ein reguläres Änderungsverfahren zu ändern.

Diese Rechtslage wurde der Stadt Rain bereits zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Moosweide“ in der Fassung vom 12.04.2011 mitgeteilt, bei der das Änderungsverfahren in der Folge in ein reguläres Änderungsverfahren gewandelt wurde.

Mit der Nichtanwendbarkeit des §13a BauGB, sind auch die Anforderungen des Ökologischen Ausgleichs zu erfüllen.

### **Bezug zum Flächennutzungsplan**

Sowohl der bestehende als auch der künftige Flächennutzungsplan sieht als klares Ziel die Gliederung der Gewerbeflächen durch einen Grünzug vor. Dies stellt ein eindeutiges städtebauliches Ziel dar, das nun aufgegeben werden soll. Gründe zum Erhalt der Großgrünstrukturen waren hier z.T. kartierte Grünstrukturen, die bei der Aufstellung der Bebauungspläne „Moosweide“ bzw. „Erweiterung Moosweide“ als zu erhalten festgesetzt wurden und die Gliederung der Gewerbeflächen mit Begründeten.





Damit kann die Bebauungsplan-Änderung als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

Aus Sicht der Bauleitplanung stellt sich die Frage, warum die Stadt Rain die jetzige Bebauungsplan-Änderung nicht bereits bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung berücksichtigt hat. Es wäre mehr als ärgerlich, wenn der neue Flächennutzungsplan bereits wieder geändert werden müsste.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Änderung zwar zu beschließen, diese aber im Rahmen später erfolgender Flächennutzungsplan-Änderungen einzubeziehen.

Damit unterliegt die Bebauungsplan-Änderung der Genehmigung durch das Landratsamt.

Es wird gebeten dies entsprechend zu berücksichtigen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Gemäß Anregung wird die Verfahrensart korrigiert in ein reguläres Verfahren gem. § 2 ff BauGB.

Die Stadt hat den Planer mit der Ausarbeitung des erforderlichen Umweltberichtes, der Abhandlung der Eingriffsregelung und der Erarbeitung der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahme beauftragt. Die ausgearbeiteten Unterlagen werden der Bebauungsplanänderung beigelegt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Fortschreibung geändert.

#### **6. Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz, 11.12.2017**

Aus immissionsschutzfachlicher Sichtweise bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 a „Moosweide“ keine Bedenken.

#### **7. Lech-Elektrizitätswerke AG, 86150 Augsburg, p.Mail v. 20.12.2017**

Für die Beteiligung im Bauleitplanverfahren wird gedankt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23a verlaufen die 20-kV-Kabelleitungen mit den Bezeichnungen „R192“ und „R207“ zur kundeneigenen Transformatorenstation Nr. A 290 O4. Die Kabellagen sowie den Standort der Trafostation sind in dem beiliegenden MS-Plan M 1:500 ersichtlich. Der Schutzbereich der Kabel beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Diese Anlagen sind für die Stromversorgung unverzichtbar. Es wird deshalb gebeten die 20-kV-Anlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Punkte berücksichtigt werden, bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23a "Erweiterung Moosweide" in der Fassung vom 07.11.2017.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die Leitung inkl. Schutzstreifen und kundeneigener Trafostation wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

**8. Kreisbrandrat R. Mieling, 86687 Kaisheim**

Keine Stellungnahme

**9. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, 86609 Donauwörth. 21.11.2017**

Stellungnahme des WWA Donauwörth gem. § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf der Grundlage des Entwurfs vom 07.11.2017.

**Wasserwirtschaftliche Würdigung**

Zu der o.g. Änderung des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 23a „Erweiterung Moosweide“ auch weiterhin beachtet werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die bisherigen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes bleiben von der Änderung unberührt und werden weiterhin beachtet.

**10. Stadt Rain, Technisches Bauamt**

Keine Stellungnahme

**11. Verwaltungsgemeinschaft Rain, Ordnungsamt**

Keine Stellungnahme

## **12. Stadt Rain, Liegenschaften**

Keine Stellungnahme

## **13. Stadt Rain, Wasserwerk**

Keine Stellungnahme

## **14. Stadt Rain, Klärwerk**

Keine Stellungnahme

## **15. Stadt Rain, Beitrag**

Keine Stellungnahme

## **16. Stadt Rain, Hauptverwaltung**

Keine Stellungnahme

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Der Stadtrat billigt den Entwurf in der Fassung vom 06.03.2018 mit Planzeichnung, Satzung und Begründung samt Umweltbericht.

Er beschließt, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23a „Erweiterung Moosweide“ vom beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in ein reguläres Bebauungsplanverfahren gem. § 2 ff BauGB zu ändern.

Von der Unterrichtung und Erörterung bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgten (im Rahmen des Verfahrens gem. § 13 a BauGB – Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

2. Bürgermeister Meier hat vor Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses den Sitzungssaal verlassen.

6

### **Änderung Bebauungsplan Nr. 25 GE „Neuburger Straße“ (Vergnügungsstätten, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat am 23.05.2017 das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag logic-base GmbH, 86641 Rain, Nutzungsänderung in eine Gaststätte und Errichtung einer Werbeanlage, erteilt. In diesem

Zusammenhang wurde auch die Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) zugelassen.

Das Landratsamt Donau-Ries fordert nun auch den Bebauungsplan entsprechend abzuändern. In der Satzung zum Bebauungsplan soll die Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Bürgermeister Meier ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgenommen.

**Beschluss:**

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 25 GE „Neuburger Straße“ wird wie folgt geändert:

Nr. 2.1 enthält folgende Fassung:

„Der gesamte Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO wird ausnahmsweise zugelassen.“

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Die Änderung wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

7

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“;  
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange und der Bürger; Billigungs- und  
Auslegungsbeschluss**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB fand vom 05.12.2017 bis einschließlich 10.01.2018 statt. Während dieser Frist hatten die Bürger und die beteiligten Behörden die beteiligten Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Die nachfolgenden eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Stadtrat vollinhaltlich vorgetragen.

**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 86720  
Nördlingen, 04.01.2018**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen nimmt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegende Planung werden keine Einwendungen erhoben.

**2. Bayerischer Bauernverband, 86609 Donauwörth, 18.12.2017**

Die Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird von Seiten der Landwirtschaft sehr begrüßt.

### **3. Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Bauleitplanung**

Keine Stellungnahme

### **4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, 86609 Donauwörth, p.Mail v. 06.12.2017**

Zur genannten Änderung des Bebauungsplanes die Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf der Grundlage des Vorentwurfs vom 21.11.2017.

#### **Wasserwirtschaftliche Würdigung**

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes wird auf die Stellungnahme GZ. 2-4622-DON-23759/2016 v. 11.11.2016 und 2-4622-DON-15061/2017 v. 04.07.2017.

Zu der nun vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers wird ergänzend Stellung genommen.  
Die Versickerung wird befürwortet.

Es wird vorgeschlagen, den Absatz

„Zur Klärung, ob verschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, ist das Arbeitsblatt DWA-M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ anzuwenden.“

und wie folgt zu fassen:

„Hinsichtlich der Bewertung der qualitativen Beschaffenheit der Niederschlagswässer und der Ermittlung von erforderlichen Behandlungsmaßnahmen, ist das Merkblatt DWA-M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zugrunde zu legen.“

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Erkenntnis.

Es wird auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen GZ. 2-4622-DON-23759/2016 v. 11.11.2016 und 2-4622-DON-15061/2017 v. 04.07.2017 verwiesen, die unverändert ihre Gültigkeit behalten.

Der Absatz wird wie vorgeschlagen in den Unterlagen abgeändert.

### **5. Stadt Rain, Beitrag**

Keine Stellungnahme

### **6. Stadt Rain, Klärwerk**

Keine Stellungnahme

### **7. Stadt Rain, Kämmerei/Liegenschaften**

Keine Stellungnahme

### **8. Stadt Rain, Hauptverwaltung**

Keine Stellungnahme

### **9. Stadt Rain, Technisches Bauamt**

Keine Stellungnahme

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Der Stadtrat billigt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 06.03.2018 sowie die Begründung mit Umweltbericht und Satzung gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

8

#### **Bekanntgabe eines nicht öffentlich gefassten Beschlusses: Erweiterung Waldkindergarten**

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 30.01.2018 wurde im Anschluss an die Bekanntgabe des Wirtschaftsplans für 2018 des BRK auch über die seinerzeitige Anmeldesituation für das kommende Kindergartenjahr 2018/2019 informiert.

Nachdem der Leitung des Kindergartens zum 26.01.2018 insgesamt 13 Anmeldungen vorlagen und zugleich zum Ende dieses Kindergartenjahres nur 5 Plätze frei werden, so dass 8 Kinder keinen Platz erhalten würden, hat der Stadtrat einstimmig folgendes beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Erweiterung des Waldkindergartens möglichst zum 01.09.2018 umzusetzen. Entsprechende Haushaltsmittel, sollten bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.“

Der aktuelle Sachstand ist folgender:

Am 01.03.2018 fand zusammen mit Frau Wernhard (LRA), Herrn Heilingbrunner (BRK), Herrn Forstamtman Lutz, Herrn Bauhofleiter Kühmoser und Frau Huith und Frau Pfitzmaier als Vertreterinnen des Elternbeirats eine Ortsbesichtigung zur Platzauswahl statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der bereits bei der ersten Besichtigung (am 24.01.2018) in kleinerem Kreis favorisierte Platz von allen Beteiligten als der geeignetere angesehen wurde. Für dieses südlich des Bestandsplatzes bzw. westlich der Flurnummer 2441/9 Fasanenlette gelegene Areal wären nun die weiteren Voraussetzungen für den Antrag auf Erweiterung der Betriebserlaubnis bzw. für die Inbetriebnahme zu prüfen bzw. zu schaffen.

Die ursprüngliche Ausgangslage hat sich allerdings insofern geändert, als drei der 13 Anmeldungen zwischenzeitlich aus unterschiedlichen Gründen von den Eltern zurückgezogen wurden (anderweitige Zusage eines Kindergartens in Wohnortnähe/unklares Arbeitsverhältnis der Mutter/Entscheidung für den weiteren Verbleib in der Krippe).

Aktuell liegen noch

7 Anmeldungen aus Rain

3 Anmeldungen von Gastkindern (Feldheim/Hamlar/Marxheim)

10 Anmeldungen insgesamt vor.

Abzüglich der 5 im August dieses Jahres ausscheidenden Kindern bleiben damit nurmehr 5 Kinder für die Gruppenerweiterung übrig. Davon wären 3 Kinder im VG-Bereich ansässig (2 in Rain/1 in Feldheim).

Durch Bekanntgabe und Werbung im Deibl- bzw. Amtsblatt und auf den Internet-Seiten des BRK wie auch der Stadt soll die Anmeldezahl wieder gesteigert werden. Frau Wernhard erklärte, vorübergehend (= für einige Monate) mit einer Bestandsgruppe von 23 Kindern mitgehen zu können. Man könnte also überlegen, den Eröffnungstermin für die kleine Gruppe eventuell nach hinten zu schieben, um das Defizit möglichst gering zu halten. Allerdings sollte eine entsprechende Entscheidung spätestens in etwa einem Monat fallen, da das Personal gewonnen und die betroffenen Eltern (*die seitens des BRK bereits eine Zusage erhalten haben!!!!*) informiert werden müssen. Die anderen vorbereitenden Maßnahmen wie die Einholung der Genehmigungen seitens der Stadt als Waldeigentümerin, des Bauamts, der Forstbehörde, der Unteren Wasserbehörde können unabhängig vom konkreten Eröffnungstermin fortgesetzt werden.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung bleibt trotz der neuen Anmeldesituation beauftragt, die Erweiterung des Waldkindergartens an dem nunmehr favorisierten Platz in Kooperation mit dem BRK voran zu treiben.

Den vorgeschlagenen Werbemaßnahmen wird zugestimmt.

## **9**

### **Neufestsetzung der Ablösekosten von Stellplätzen**

Die Stadt Rain hatte von 02.03.1982 bis 22.08.1989 Ablösekosten in Höhe von 2.500 DM je Stellplatz verlangt. Mit Stadtratsbeschluss vom 22.08.1989 wurden die Ablösekosten für erforderliche Stellplätze auf 4.000 DM = 2.045 € je Stellplatz festgelegt. Weitere Beschlüsse gibt es nicht.

Dieser Betrag ist heute nicht mehr relevant für eine Herstellung eines Stellplatzes und bedarf daher dringend einer Änderung.

Gemäß Stadtbauamt muss heute für den Bau eines Stellplatzes mit Kosten von 3.500 € bis 4.000 € je Stellplatz gerechnet werden. Lt. Herrn Schmidberger geht man heute von einer Fläche von 2,50 m Breite x 6,00 m Länge = 15 m<sup>2</sup> für einen Stellplatz aus.

Hinzu kommen noch die Grunderwerbskosten. Nachdem die meisten erforderlichen Stellplätze in der Altstadt abgelöst werden müssen, kann auch hierzu der Bodenrichtwert hergenommen werden.

Für den Bereich der Hauptstraße (Bereich I) beträgt der Bodenrichtwert, Stand: 31.12.2016: 280 € je m<sup>2</sup>, für den Bereich Baumanngasse, Brachetstraße, Bürgermeister-Bleimayr-Straße, Burggasse, Kirchplatz, Kreuzungsbereich Bahnhofstraße-Münchner Straße, Münchner Straße bis Abzweig Josef-Weber-Straße, Oberes Eck, Pfarrstraße, Schlefengäßchen, Schloßstraße, Schulgasse und Spitalgasse (Bereich II) 170 € je m<sup>2</sup>.

Es ergibt sich folgende Berechnung für eine Herstellung eines Stellplatzes:

Baukosten: ca. 3.500 € - 4.000 €

Grunderwerbskosten: 15 m<sup>2</sup> im Bereich I x 280 € = 4.200 €

Grunderwerbskosten: 15 m<sup>2</sup> im Bereich II x 170 € = 2.550 €

In diesen Grunderwerbskosten sind keine Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Grundbuchamts- und Vermessungskosten enthalten.

Damit wäre ein Mindestbetrag im Bereich I (Hauptstraße) von 7.700 € bis 8.200 € für einen Stellplatz festzulegen.

Im Bereich II (Nebenstraßen der Altstadt) ergäbe sich ein Ablösebetrag von 6.050 € bis 6.550 €.

Zum Vergleich Stellplatzablösekosten anderer Städte:

- Stadt Neuburg hat im Jahr 2017 von 3.500 € auf 10.000 € je Stellplatz erhöht.
- Stadt Donauwörth verlangte im Jahr 2017: 6.000 € je Stellplatz
- Stadt Ingolstadt, Stadt Schrobenhausen haben im Jahr 2017 noch 5.000 € je Stellplatz eingehoben, wollen aber auch ändern.
- Stadt Erding verlangen 10.000 € und Stadt Fürstenfeldbruck 15.000 €

Von Seiten der Kämmerei wird vorgeschlagen, eine einheitliche Stellplatzablöse in Höhe von 7.500 € je Stellplatz festzulegen. Weiter sollten mit Bekanntgabe der Bodenrichtwerte, die alle zwei Jahre erfolgt, die Stellplatzablösekosten entsprechend alle zwei Jahre überprüft werden.

1. Bürgermeister Martin spricht sich für eine mittlere Lösung aus. Die Festsetzung der Stellplatzablösekosten kann nicht willkürlich erfolgen, sondern muss belegbar sein. Er weist noch darauf hin, dass außerhalb der Altstadt kaum jemand von der Stellplatzablöse betroffen sein wird, da die erforderlichen Stellplätze meist immer auf den Grundstücken nachgewiesen werden können.

#### Wortmeldungen

Stadträtin Weber bittet um eine regelmäßige Überprüfung der Stellplatzablösekosten. Stadtrat Janson schließt sich dieser Bitte an.

Die durch die Stellplatzablöse eingenommenen finanziellen Mittel könnten für die Schaffung neuer Parkplätze genutzt werden, schlägt Stadträtin Weber vor. 1. Bürgermeister Martin entgegnet, dass es in der Vergangenheit wenig Fälle einer Stellplatzablöse gegeben hat.

#### Beschluss:

1. Die Stellplatzablösekosten für einen Stellplatz wird auf 7.500 € mit sofortiger Wirkung festgesetzt.



2. Die Überprüfung der Stellplatzablösekosten, insbesondere der Bau- bzw. Grunderwerbskosten, sollen alle zwei Jahre nach Bekanntgabe der neuen Bodenrichtwerte erfolgen.

10

### **Mehrfachbeauftragung Vorentwurf für Ergänzungsbau (Nebengebäude) zum Kurfürstlichen Schloss**

Nach Abschluss des inzwischen fertiggestellten sehr umfangreichen BA II (Mittelbau und Ostflügel) der Sanierung des Schlossgebäudes mit der zusätzlichen Öffnung bzw. Schaffung von Räumlichkeiten im EG für vielfältige öffentliche Nutzungen wird nun die Realisierung eines funktional ergänzenden Nebengebäudes zur Erreichung der Erneuerungsziele dringend notwendig.

Entsprechend der Bedarfsmitteilung zur Programmaufstellung 2018 für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm (Städtebaulicher Denkmalschutz) wurde der Ergänzungsbau zum Schloss bzw. das Nebengebäude auf Basis von geschätzten Kosten in Höhe von 350 T€ brutto mit förderfähigen Kosten von 300 T€ entsprechend Stadtratsbeschluss vom 21.11.2017 bereits anmeldet. Zudem wurden in der Bedarfsanmeldung im Rahmen der Sanierungsvorbereitung Kosten für Planungskonzepte etc. mitberücksichtigt.

Das Gebäude soll die im Schloss fehlenden Nutzungen und Flächen beinhalten und sich dabei geeignet in die Umgebung einbinden. Neben einem multifunktionalen Raum als zentrale Anlaufstelle für die vielfältigen Aktivitäten, sowohl im Schlossgebäude wie auch im Außenbereich (Schlossgarten, Schlossplatz), sollen mit dem Nebengebäude ergänzend barrierefrei erreichbare Toiletten (eine behindertengerechte WC-Anlage befindet sich bereits im Schloss) sowie aufgrund der flexiblen Nutzung des neu geschaffenen Veranstaltungsraumes im Schlossgebäude (Erdgeschoss Ost-Anbau) Lagerflächen für das Mobiliar geschaffen werden.

Nachdem ein unmittelbarer Anbau an das Schlossgebäude ausscheidet, soll das Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 120 qm östlich des Schlossgebäudes entstehen; diesbezüglich erfolgte bereits eine Vorabstimmung mit dem Sachgebiet Städtebauförderung der Regierung von Schwaben sowie mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Landkreis Donau-Ries.

Inmitten der Altstadt und in unmittelbarer Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Kurfürstlichen Schloss wird auf eine architektonisch qualitätsvolle Gestaltung des Gebäudes besonderer Wert gelegt. Von Seiten des Sachgebiets Städtebauförderung der Regierung von Schwaben, wurde daher, um diese städtebauliche wie gestalterische Qualität für den notwendigen Ergänzungsbau zu gewährleisten, eine Mehrfachbeauftragung eines Vorentwurfs entsprechend dem Merkblatt der Architektenkammer und entsprechender Vergütung nach HOAI empfohlen.

Dabei werden auf Basis der in einem Erläuterungsbericht definierten Aufgabenstellung durch die teilnehmenden Architekturbüros jeweils ein Lösungsansatz erarbeitet. Die Planungsergebnisse werden dann durch eine kleine Jury nach festgelegten Kriterien bewertet und eine Empfehlung an

den Stadtrat zur Auswahl eines Vorentwurfs sowie der weiteren Beauftragung ausgesprochen.

Bei Beteiligung von vier Architekturbüros ergeben sich für die vorbereitende Maßnahme, zur Errichtung des für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme notwendigen Ergänzungsbaus zum Kurfürstlichen Schloss, Kosten in Höhe von rd. 13.000,00 € brutto. Diese werden entsprechend Bewilligungsbescheid der Regierung von Schwaben über das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm V – Städtebaulicher Denkmalschutz mit bis zu 7.800,00 € (60 % der förderfähigen Kosten) gefördert.

#### Wortmeldungen

Stadtrat Janson teilt für seine Fraktion mit, dass sie hinter dem Planungsauftrag stehen. Das Schloss wird vielfältig genutzt und der Bedarf für das Nebengebäude (als Technikraum, Unterbringung Toilettenanlagen, usw.) ist gegeben.

Die Kostenschätzung des Bauamtes für die Errichtung des Nebengebäudes liegt bei ca. 350.000,00 €. Der Anbau soll recht einfach gehalten werden, so 1. Bürgermeister Martin. Die Stadt schließt sich der Haltung der Städtebauförderung an. Dadurch wird die Maßnahme auch förderfähig.

#### Beschluss:

Zur Funktionalität der vielfältigen Gemeinbedarfsnutzungen sowohl im Kurfürstlichen Schlossgebäude sowie auch im Außenbereich (Schlossplatz und Schlossgarten) sind die ergänzenden Räumlichkeiten dringend notwendig.

Um eine städtebauliche wie gestalterische Qualität sowie eine gute Einbindung in den räumlichen und historischen Kontext für den beabsichtigten Ergänzungsbau zu erreichen, wird die Mehrfachbeauftragung von vier verschiedenen Architekturbüros mit jeweils einem Lösungsansatz befürwortet.

11

#### **Straßenbenutzungsvertrag**

Durch den Neubau des Tiefkühlhauses der Firma Aviko Deutschland GmbH liegt ein Antrag auf Abschluss einer Straßenbenutzungsvereinbarung vor. Die beiden Firmen Aviko Deutschland GmbH und Compo GmbH möchten mit dieser Vereinbarung eine bessere Abwicklung des zusätzlich anfallenden Baustellenverkehrs und des bestehenden Firmenverkehrs im Bereich Mittelstetter Straße, Rosenweg mit Schlehenweg erreichen.

Eine Straßenbenutzungsvereinbarung ist abzuschließen. Hierin werden die Benutzungsrechte, Arbeiten der Erlaubnisnehmer, Unterhaltsverpflichtung etc. geregelt. Die Rechte aus diesem Straßenbenutzungsvertrag werden zunächst bis zum 31.12.2019 eingeräumt.

#### Beschluss:

Den Firmen Aviko und Compo werden im Rahmen eines Straßenbenutzungsvertrages die Rechte zur Benutzung der vertraglich festgelegten öffentlichen Straßen eingeräumt. Dabei verpflichten sich die Erlaubnisnehmer alle Vertragspunkte der Straßenbenutzungsvereinbarung einzuhalten.

12

### **Antrag auf Erweiterung eines Straßencafès, Hauptstraße 32, Rain**

Die Firma Heckl's Backparadies GmbH hat einen Antrag auf Erweiterung ihres Straßencafès gestellt. Für das Jahr 2018 ist geplant eine Fläche von 750 x 550 cm, dies entspricht drei Pkw-Stellplätzen und einem Teilbereich des angrenzenden Fußweges, in Anspruch zu nehmen. Bisher galt die erteilte Sondernutzungserlaubnis für eine Fläche von 500 x 600 cm, somit für zwei Parkplätze mit Teilbereich des angrenzenden Gehweges.

Die zur Aufstellung benötigte Fläche von 750 x 550 cm liegt innerhalb der Gebäudebreite von Hauptstraße 32 und reicht nicht in den Bereich von Nachbargrundstücken.

#### **Beschluss:**

Da sich die Erweiterung innerhalb der Hausbreite von Hauptstraße 32 befindet, wird dem Antrag zugestimmt.

Die beiden verbleibenden Parkplätze vor Hauptstraße 34 dürfen nicht beeinträchtigt werden.

13

### **Bekanntgaben**

Keine

## **Nichtöffentlicher Teil**

### **- Erschließung BG Unterer Kirschbaumweg“: Vergabe Straßenbauarbeiten**

Vom Ingenieurbüro Wipfler PLAN wurden in Zusammenarbeit mit dem Bauamt die Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Baugebiets „Unterer Kirschbaumweg“ öffentlich ausgeschrieben.

#### **Beschluss:**

Die ausgeschrieben Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Baugebiets „Unterer Kirschbaumweg“ in Rain werden an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, die Firma S&F Tiefbau, Karlshuld, gemäß Angebot vom 21.02.2018 zu einer Auftragssumme von 971.492,33 € brutto (inklusive 3,5 % Nachlass) vergeben.

### **- Ingenieurvertrag für Erschließung GE „Neuburger Straße Süd“: Erweiterung Bereich Mischgebiet (BA 3)**

Der vorliegende Vertragsentwurf des Ingenieurbüros WipflerPLAN vom 31.01.2018, für Ingenieurbauwerke (Kanal- und Wasserleitung) auf Grundlage der HOAI-2013 §44 (1) und für Verkehrsanlagen, auf

Grundlage der HOAI-2013 §48 (1), beinhaltet die Leistungsphasen 1 bis 3 bzw. 1 bis 4, sowie die Leistungsphasen 5 bis 9 und die örtliche Bauüberwachung.

### **Zusammenfassung:**

Insgesamt ergeben sich somit für alle 3 Objekte folgende vorläufige Honorarsummen inkl. 5 % Nebenkostenpauschale und 19 % Mehrwertsteuer zzgl. evtl. weiterer „Besonderer Leistungen“ auf Nachweis:

Planungsphase	28.775,30 €
Ausführungsphase	41.056,90 €
	<hr/>
Vorläufige Gesamtsumme:	69.832,20 €

Das endgültige Honorar für die Planungs- sowie die Ausführungsphase (inkl. der Örtlichen Bauüberwachung) errechnet sich auf Basis der genauen Kostenberechnung der Entwurfsplanung bzw. des Bauentwurfs.

### **Beschluss:**

Die v. g. Planungsleistungen für die Ingenieurbauwerke Kanalisation und Wasserleitung, sowie für die Verkehrsanlagen, zur Erschließung des Gewerbegebiets „An der Neuburger Straße Süd“ (BA 3) Erweiterung Bereich Mischgebiet, werden an das Ingenieurbüro WipflerPLAN, Nördlingen, wie angeboten, vergeben. Es ist ein Vertrag nach den kommunalen Vertragsmustern des BKPV (stufenweise Beauftragung) abzuschließen.

Aufgrund des aktuellen Planungsstands (Bauentwürfe liegen vor und wurden bereits vom Stadtrat zugestimmt, die Ausführungsplanung ist voll im Gange) werden im Zuge der Vertragsunterzeichnung auch die Leistungsphasen 5-9 (Ausführungsphase) mit beauftragt.

### **- Neubau Wohn- und Praxisräume Hauptstraße 69 in Rain: Nachgenehmigung zum Einbau einer Klimaanlage in der Arztpraxis**

Das Gebäude Wohn- und Praxisräume in der Hauptstraße 69 in Rain wurde im Jahr 2015 und 2016 errichtet und am 01. Mai 2016 seiner Bestimmung übergeben. Im Erdgeschoss befindet sich eine Arztpraxis, im 1. Obergeschoss eine Hebammenpraxis und im Dachgeschoss eine Mietwohnung. Nachdem die Arztpraxis, Herr Dr. Keim, dem Vermieter mitgeteilt hat, dass die Behandlungsräume im Sommer sehr heiß sind, wurde in Abstimmung mit dem Mieter nun eine entsprechende Klimaanlage in den Behandlungsräumen nachgerüstet.

### **Für diese Arbeiten sind folgende Gewerke erforderlich:**

- a) Elektroarbeiten
- b) Schreinerarbeiten
- c) Trockenbauarbeiten
- d) Lüftungsbauarbeiten
- e) Malerarbeiten
- f) Sonstiges

#### **a) Elektroarbeiten**

##### **Beschluss:**

Die Elektroarbeiten in der Arztpraxis zum Einbau der Klimaanlage wurde an die Firma Elektro Podersaunig GmbH aus Rain, gemäß Angebot vom 09.01.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 1.522,25 € vergeben.

#### **b) Schreinerarbeiten**

Für den Einbau der Klimaanlage sind Schreinerarbeiten (Staubwände etc.) erforderlich. Diese Arbeiten wurden an die Firma, die die Schreinerarbeiten ausgeführt, hat auf Regiebasis vergeben.

##### **Beschluss:**

Die Schreinerarbeiten in der Arztpraxis wurde an die Firma Paul Braun aus Rain, gemäß Angebot vom 08.01.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 2.477,58 € vergeben.

#### **c) Trockenbauarbeiten**

Für den Einbau der Klimaanlage sind Trockenbauarbeiten (Arbeiten an den abgehängten Decken etc.) erforderlich. Diese Arbeiten wurden an die Firma, die die Trockenbauarbeiten ausgeführt hat, auf Regiebasis vergeben.

##### **Beschluss:**

Die Trockenbauarbeiten in der Arztpraxis zum Einbau der Klimaanlage wurde an die Firma Römer Trockenbau aus Rain, gemäß Angebot vom 10.01.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 4.329,76 € vergeben.

#### **d) Lüftungsbauarbeiten**

##### **Beschluss:**

Die Lüftungsbauarbeiten in der Arztpraxis zum Einbau der Klimaanlage wurde an die Firma Alexander Renner GmbH aus Rain, gemäß Angebot vom 08.01.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 10.660,03 € vergeben.

#### **e) Malerarbeiten**

##### **Beschluss:**

Die Malerarbeiten wurden vom Bauhof ausgeführt.

#### **f) Sonstiges:**

Im Rahmen vom Einbau der Klimaanlage in der Arztpraxis sind diverse sonstige Arbeiten und Materiallieferungen erforderlich.

### Zusammenstellung der Gewerke:

<b>Gewerke:</b>	<b>Kostenberechnung:</b>	<b>Kostenanschlag:</b>
a) Elektroarbeiten	2.000,00 €	1.522,25 €
b) Schreinerarbeiten	2.500,00 €	2.477,58 €
c) Trockenbauarbeiten	5.000,00 €	4.329,76 €
d) Lüftungsbauarbeiten	12.000,00 €	10.660,03 €
e) Malerarbeiten	1.500,00 €	1.500,00 €
c) Sonstiges	2.000,00 €	2.000,00 €
<b>Gesamtbruttosumme</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>22.489,62 €</b>

### Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den oben genannten Sachverhalt zur Kenntnis.

#### - **Weiteres Vorgehen im Bereich Jugendförderung**

Nach dem Vortrag von dem Stadtjugendpfleger aus Wertingen, Herrn Tobias Kolb, und den in der Sitzung vom 19.12.2017 angestellten Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Jugendbeteiligung sollte diese in den Fraktionen weiter diskutiert werden.

Bevor auf die Ergebnisse eingegangen wird, ist zu ergänzen, dass auf Initiative des 1. Bürgermeisters Martin am 29.01.2018 ein Gespräch mit Vertretern der Rummelsberger Diakonie, Nördlingen stattgefunden hat. An diesem hat Herr Stadtrat und Jugendbeauftragter Florian Riehl, Herr Diakon Thomas Grämmer, und der Bereichsleiter für die Kinder- und Jugendhilfe Südbayern, Herr Wolfgang Salcher, sowie Frau Klitschke teilgenommen. Frau Dr. Hackenberg war leider beruflich verhindert. Inhaltlich wurde seitens der Stadt die derzeitige Situation in Rain und die bereits angestellten Überlegungen erläutert, um eventuell weitere Ideen zu erhalten bzw. die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auszuloten. Seitens der Diakonie wurden die Aktivitäten im Streetwork-Bereich, also beim aktiven Aufsuchen und professionellen Unterstützen von gefährdeten bzw. kriminellen Jugendlichen, hervorgehoben. Daneben wurde von Einzelveranstaltungen berichtet, wie z.B. Klettern am Kletterturm oder im Wald, die die Diakonie z.B. zur Stärkung des Selbstbewusstseins für interessierte, von ihnen bereits begleitete Jugendliche oder auch zu Werbezwecken für Kinder und Jugendliche allgemein organisiert. Generell besteht seitens der Diakonie Interesse an einer Zusammenarbeit. Dies allerdings vor dem Hintergrund, dass sie im Landkreis Donau-Ries eher unterrepräsentiert ist. Daher stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, sich im Falle einer Kooperation an einen Partner zu halten, der ortsverbundener bzw. zumindest einschlägig regional verwurzelt ist.

Ebenfalls am 29.01.2018 hat die Kommunale Jugendpflegerin im LRA, Frau Martina Drogosch, mit Bezug auf den Presseartikel über den Besuch des Wertinger Jugendpflegers ihr Angebot erneuert, uns bei der Einrichtung einer Stelle für einen städtischen Jugendpfleger zu beraten und zu unterstützen.

Am 01.03.18 erhielt die Verwaltung über das [info@rain.de](mailto:info@rain.de)-Postfach auch die E-Mail einer Rainer Bürgerin, die ein stärkeres Engagement im Jugendbereich anmahnt – und im Übrigen zugleich „das tolle Seniorenheim und die tollen Kindergärten, Spielplätze etc.“ lobt.

In dem Zusammenhang ist weiter über das Angebot des TSV 1896 Rain zu berichten, nach dem ein zweiter FSJler (m/w) eingestellt werden soll, um die Sportbetreuung an den örtlichen Schulen zu erweitern bzw. eine solche auch in den Kindergärten „Am Schloss“ und „Bei der Klause“ einzuführen.

Bisher beschränkt sich der Einsatz des vorhandenen FSJlers auf insgesamt 10 Wochenstunden Sportbetreuung in der Grund- und Mittelschule. Diese werden auf der Basis eines Vertrages vom Oktober 2014 zwischen dem TSV 1896 Rain e.V. und dem Grundschulverband einerseits, sowie dem Mittelschulverband andererseits zu einem Stundensatz von 12€/Stunde abgerechnet. Auf das Schuljahr hochgerechnet sind dies 4.560 € für beide Schulen (10 h x 38 Schulwochen zu 12 €/h).

Konkret schlägt der 2. Vorstand des TSV Rain, Herr Koroschetz, nach Bedarfsabfragen bei den jeweiligen Schul- bzw. Einrichtungsleitungen nun folgenden **zusätzlichen** Einsatzumfang für den 2. FSJler vor:

- Betreuung (auch) des Schwimmunterrichts in der Johannes-Bayer-Grundschule für ca. 6 Stunden/Woche
- (Erweiterte) Betreuung des Sportunterrichts an der Gebrüder-Lachener-Mittelschule für jeweils 5 Stunden/Woche und – neu – Sport im Rahmen der Mittagsbetreuung für jeweils 2 Stunden/Woche
- Einführung eines Sportangebots in den beiden Kindergärten für jeweils 4 Stunden/Woche

Daneben zielt der TSV Rain einen 6-stündigen Einsatz in der Realschule sowie einen 4-stündigen Einsatz im Feldheimer Kindergarten pro Woche an, um den noch zu gewinnenden Absolventen des FSJ (m/w) weitgehend auszulasten.

Insgesamt sollen also 21 Stunden pro Woche im Zuständigkeitsbereich der Stadt bzw. der beiden Schulverbände zusätzlich geleistet werden. Davon würden ca. 13 Stunden auf die Grund- und Mittelschule und 8 Stunden auf die beiden Kindergärten pro Woche entfallen. Auf Nachfrage bei Herrn Koroschetz sollen die Schulferien für den neuen FSJler einsatzfrei bleiben, so dass sich für die beiden Kindergärten bei gleichbleibendem Stundensatz pro Jahr ein Aufwand von 3.650 € (38 Wochen x 8 Stunden x 12 €/h) ergeben würde.

Für die Kindergärten müsste eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden. Dabei sollte auch überlegt werden, inwieweit die beiden anderen Tagesstätten in Bayerdilling und Gempfung künftig einbezogen werden können und eventuell auch der Waldkindergarten.

Für die angedachte Aufstockung an den Schulen ist in den zuständigen Gremien gesondert zu entscheiden.

1. Bürgermeister Martin schlägt dem Gremium vor, eine Arbeitsgruppe für den Bereich Jugendförderung zu bilden. Folgende Personen erklären sich hierzu bereit:

Stadträtin Marion Segnitzer-König

Stadtrat Karl Rehm

Stadtrat Wolfgang Janson

Stadtrat Florian Riehl  
Stadträtin Dr. Manuela Hackenberg  
Stadtrat Simon Briglmeir

**Beschluss:**

Grundsatzentscheidung zur erweiterten Kooperation mit dem TSV 1896 Rain e.V.: Der 1. Bürgermeister Martin wird ermächtigt, mit dem Verein eine Vereinbarung über das Angebot von Sportstunden in den Kindergärten „Am Schloss“ und „Bei der Klause“ auszuhandeln und mit Starttermin zum Herbst 2018 abzuschließen. Dabei soll die Vereinbarung maximal den oben dargestellten Umfang erfassen und pro Zeitstunde ein Entgelt von 12 € vorsehen.

Des Weiteren wird eine Arbeitsgruppe für den Bereich Jugendförderung gebildet. Folgende Personen erklären sich bereit, an der Arbeitsgruppe teilzunehmen:

- Stadträtin Marion Segnitzer-König
- Stadtrat Karl Rehm
- Stadtrat Wolfgang Janson
- Stadtrat Florian Riehl
- Stadträtin Dr. Manuela Hackenberg
- Stadtrat Simon Briglmeir

- **Änderung der Nutzungsvereinbarung mit dem TSV Rain**

In der Stadtratssitzung vom 19.12.2017 wurde der Verlängerung der Nutzungsvereinbarung mit dem TSV bis zum 31.12.2044 zugestimmt.

Hintergrund der Verlängerung ist die Bezuschussung der geplanten Sanierung der Flutlichtanlage auf dem Sportgelände durch den BLSV.

Zwischenzeitlich gibt es eine Stellungnahme des BLSV zur abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung. Der BLSV moniert das eingeschränkte Nutzungsrecht des TSV.

Hierbei handelt es sich um folgende Passagen:

„Eine Überlassung an Dritte ist im Rahmen der Sportförderrichtlinien des BLSV zulässig. Weiter verpflichtet sich der Sportverein, den Rainer Schulen für den Schulsport die Teilfläche aus FlNr. 2435/75, Gem. Rain, ein Mitnutzungsrecht an diesem Platz an Schultagen von 8 bis 16 Uhr einzuräumen. **Das Schreiben des Hauptschulverbandes vom 30.08.2004 gilt für die Benutzung.** Der Stadt Rain ist bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtungen nach Absprache zu ermöglichen.“

„Dem Breitensport ist das Spielen auf dem Kunstrasenspielfeld zu bestimmten Zeiten, in Absprache mit der Stadt Rain zu ermöglichen, wobei Vorrang die Schulen bzw. der Berechtigten haben.“

Sofern die Stadt Rain dem TSV 1896 Rain e. V. nicht das uneingeschränkte Haus- und Nutzungsrecht einräumt, ist eine Förderung der Maßnahme aus Mitteln der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern nicht möglich.



Hierzu wäre folgende Lösung möglich um dem TSV Rain eine Förderung durch den BLSV zu ermöglichen.

Die Stadt Rain streicht die vom BLSV monierten Passagen aus der Nutzungsvereinbarung und schließt eine ergänzende privatrechtliche Zusatzvereinbarung mit dem TSV ab, in der die Nutzung des Breiten- und Schulsports wie bisher geregelt ist (siehe Anhang).

Dazu bittet der TSV Rain um Zustimmung.

Die Nutzung der Schulen muss weiterhin sichergestellt sein, so 1. Bürgermeister Martin.

**Beschluss:**

Der Änderung der Nutzungsvereinbarung mit dem TSV Rain, sowie der ergänzenden Zusatzvereinbarung, wird zugestimmt.

- **Zuschussantrag der Kath. Kirchenstiftung „St. Michael“ Bayerdilling für den Pfarrhof Bayerdilling und für die Filialkirche Nördling**

Von Seiten der Kath. Kirchenstiftung Bayerdilling wurde ein Antrag auf Bezuschussung für folgende Objekte gestellt:

- a) Pfarrhof Bayerdilling (Umsetzung vermutlich erst 2019 lt. Diözese)
- Behebung der statischen Schäden am Dachstuhl, inkl. Spenglerarbeiten und Gerüst
  - Fassade Ausbesserung und erneuern (Pilzbefall u. Verwitterung) – letzter Anstrich Ende der 1980er Jahre  
Geschätzte Gesamtkosten: ca. 320.000 €

b) Filialkirche Nördling:

Durch Holzwurmbefall ist die Hauptfigur „St. Leonhard“ am Altar abgestürzt und hat auch noch andere Figuren beschädigt. Neben der Reparatur ist auch eine Begasung in der Kirche zu machen um die Schädlinge zu bekämpfen.

Die Stadt Rain hat bisher nur den Neubau des Pfarrhofs Rain (im Jahr 1969) und den Umbau des Pfarrhofs Gempfung gefördert, da dieser zu einem kulturellen Veranstaltungsgebäude ausgebaut wurde (Einzelbeschluss).

Die Umbaumaßnahmen in den letzten Jahren am Pfarrhof Rain, die ebenfalls sehr erheblich waren, wurden nicht bezuschusst, da es sich nicht um ein Kirchengebäude handelt.

Lt. dem Stadtratsbeschluss vom **08. Dezember 1992** werden nur **Kirchengebäude, die nicht im Eigentum der Stadt stehen** mit 10 % wie folgt bezuschusst:

Zuschussfähig und vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel werden alle Aufwendungen für die denkmalgeschützten Gebäude aller Maler- und Stuckarbeiten und der Diebstahlsicherung. Außerdem werden Anschaffung und Renovierung von Kirchenstühlen und Heizungsanlagen gefördert.

Nicht zuschussfähig sind dagegen alle Aufwendungen für die Einrichtungen (Skulpturen, Altäre, sakrale Gegenstände und sonstiges Inventar).

Der Zuschusssatz wurde zwischenzeitlich von 10 % auf 5 % reduziert.

#### **Zu a) Pfarrhof Bayerdilling**

Nach den oben genannten Kriterien ist damit eine Förderung des Pfarrhofs Bayerdilling nicht gegeben.

#### **Zu b) Fialiikirche Nördling**

Die Renovierung der Figuren kann nicht bezuschusst werden. Lediglich die die Begasung der Kirche, wenn damit auch die Kirchenbänke begast würden, wäre dann zuschussfähig.

1. Bürgermeister Martin merkt an, dass statische Maßnahmen bei der Kirche in Nördling zuwendungsfähig wären.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob bei der damaligen Sanierung des Pfarrhofs in Bayerdilling (1980er Jahre) ein Zuschuss gewährt wurde.

#### **Beschluss:**

Im Zuge der Gleichbehandlung der bisherigen Fälle sollte kein Zuschuss für den Pfarrhof Bayerdilling gegeben werden.

Für die Fialiikirche Nördling könnte ein Zuschuss gegeben werden, allerdings nur für die Begasung, wenn damit die Kirchenbänke saniert werden würden. Mit der Kirchenverwaltung ist daher zu klären, was es mit der Begasung auf sich hat.

Sollte die Begasung auch der Sanierung der Kirchenbänke dienen, so ist ein Zuschuss in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht zu stellen. Die Renovierung der Heiligenfiguren wird nicht gefördert.

#### **- Grunderwerbsantrag Teilfläche Industriegebiet Gempfinger Straße von der Firma Sandmeir**

#### **Beschluss:**

Der Erwerb des Grundstücks im Industriegebiet „Gempfinger Straße“ ist möglich.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Herrn Sandmeir über die Reservierungszeit von fünf Jahren zu verhandeln.

Das Ergebnis des Gesprächs ist dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

#### **- Bekanntgaben**

#### **a) Information zu den Missständen auf dem Pausenhof der Grundschule Rain - Antrag Elternbeirat und Förderverein Grundschule**

Die Vorsitzende des Fördervereins und des Elternbeirats der Grundschule, Frau Jessica Haberl, wandte sich mit Schreiben vom 29.01.2018 an die Stadt Rain (Anlage).

Das Schreiben wurde bereits in der Sitzung des Grundschulverbandes vom 27.02.2018 verlesen, da sich dieser um eine eventuelle Einzäunung des Schulgeländes Gedanken machen muss.

Zunächst muss der Stadtrat entscheiden, ob der rot umrandete Weg, hier ersichtlich aus der Anlage (Auszug aus der Liegenschaftskarte) entwidmet werden soll. Die gewünschten Zaun- und die erforderlichen Toranlagen, sowohl zum Sportplatz hin als auch im Bereich der Feuerwehr, wären dann Sache des Schulverbandes.

In der Schulverbandssitzung wurden folgende Sofortmaßnahmen beschlossen:

Anweisung des Hausmeisters, die Sprunggruben bzw. die Kiesflächen regelmäßig auf potentielle Gefährdungen zu überprüfen und diese zu beseitigen.

Errichtung einer Zugangssperre, die den Aufstieg auf das erdgeschossige Dach an der Ecke vom Flur zum Hallenbad verhindert oder zumindest erschwert.

#### Wortmeldungen

Stadträtin Mayinger-Ludwig ist mit ihrem Privatgarten Anliegerin. Sie teilt mit, dass es auf dem Schulgelände grausam zugeht, wenn kein Schulbetrieb ist. Sie erwähnt vor allem Banden und Hundebesitzer. Auch Unrat wie Flaschen und Tüten liegen rum. Der umzäunte Platz ist nie abgesperrt. Dieser müsste laut 1. Bürgermeister Martin ab 18:00 Uhr abgesperrt sein. Ihm sind diese Zustände bisher nicht bekannt gewesen. Der Sacherhalt ist in einer der nächsten Sitzungen öffentlich zu behandeln. Er spricht den vorhandenen Sportplatz an. Den Weg einzuzäunen hält er für keine Option.

Stadtrat Prummer bittet zu berücksichtigen, dass bei der Planung des Sportplatzes beschlossen wurde, dass die Spielgeräte allen Bürgern zur Verfügung stehen sollen. Er weist weiter darauf hin, dass sich auch im Georg-Weber-Park immer wieder daneben benommen wird und spricht sich dafür aus, das Schulgelände für die Öffentlichkeit zugänglich zu lassen. Die Schule ist ein öffentlicher Ort, an dem Kinder teilnehmen. Deshalb sollte das Gelände nicht abgegrenzt werden. Bezüglich der Missstände mit den Hundebesitzern schlägt er vor, es nochmals mit dem Aufstellen von Plastiktütenbehältern zu versuchen.

3. Bürgermeister Hafner rät, dass ein gemeinsames Gespräch mit Elternbeirat und Förderverein stattfinden soll, bevor die Thematik in einer öffentlichen Sitzung behandelt wird.

Stadtrat Riehl erwähnt, dass möglicherweise auch die Sicherheitswacht vorbeilaufen könnte.

1. Bürgermeister Martin wird den Hausmeister anweisen, die Scherben in der Früh zu beseitigen. Des Weiteren soll das Personal (Lehrer,

Putzfrau und Hausmeister) während der Schulzeiten das Vorgehen auf dem Gelände ebenfalls beobachten.

Stadträtin Dr. Hackenberg merkt an, dass nachts ein errichteter Zaun mit höchster Wahrscheinlichkeit überklettert wird. Zudem wirkt ein hoher Zaun für die Grundschulkinder sehr einschüchternd.

**Beschluss:**

Wenn es gewünscht wird, soll ein Gespräch mit Elternbeirat und Schulleitung stattfinden.

Danach ist die Thematik in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

**b) Auszug des Mutter-Kind-Kreis aus dem Schloss**

Der Mutter-Kind-Kreis ist zum 21.02.2018 aus den Räumen im Schloss ausgezogen.

Die neuen Räume befinden sich im evangelischen Pfarrzentrum St. Michael. Die evangelische Kirche übernimmt auch die Trägerschaft des Mutter-Kind-Kreis, da bisher kein Träger und dadurch kein Versicherungsschutz vorhanden war.

Der Mutter-Kind-Kreis bedankt sich bei der Stadt Rain für die jahrelange Unterstützung.

Herr Nagl von der Musikschule weist daraufhin, dass die Räume bisher gemeinsam genutzt wurden.

Sofern die Räume neu vergeben werden sollten, bittet er dies zu berücksichtigen und wenn möglich die Räume der Musikschule allein zur Verfügung zu stellen.

Zwischenzeitlich liegt auch Nachfrage des Heimat- und Trachtenvereins zur Nutzung der Räume für die Jugendgruppe vor.

Hier könnte die Nutzung in direkter Absprache zwischen dem Heimat- und Trachtenverein und Herrn Nagl erfolgen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.